

Thema:

Bilanzierung von Feuerwehrgebäuden

Fragestellung:

Bei den Vorbereitungen für die Eröffnungsbilanzen ergibt sich die Frage, wer die Gebäude in den Ortsgemeinden bilanziert, die ausschließlich Feuerwehrzwecken dienen, aber im Eigentum der Ortsgemeinde stehen?

In unserem Fall trägt die Verbandsgemeinde für diese Gebäude alle anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (auch bei erforderlicher Sanierung).

Die Ortsgemeinde ist quasi nur noch rechtlicher Eigentümer.

In diesem Fall müsste die Verbandsgemeinde als wirtschaftlicher Eigentümer diese Gebäude auch bilanzieren oder gibt es hier gewisse Handlungsspielräume?

Lösungsansatz:

Sofern die Gebäude im Rahmen der Aufgabenübergangsverordnung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, liegt das zivilrechtliche und das wirtschaftliche Eigentum bei der Verbandsgemeinde, auch wenn der Eigentumsübergang noch nicht im Grundbuch nachvollzogen ist. Insoweit hat lediglich eine Grundbuchberichtigung zu erfolgen.

In den übrigen Fällen ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu untersuchen, wer wirtschaftlicher Eigentümer der Gebäude geworden ist. Die Kriterien dazu sind ausführlich in unserer Häufig gestellten Frage Nr. 10.1.13 erörtert.
